**Muster Stiftungssatzung einer rechtsfähigen Stiftung *mit einem Organ***

|  |
| --- |
| **Satzung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Stiftung** |

**Präambel – (optional)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch...

(3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus:

* Barvermögen in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro
(in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
* Grundstücken
	1. in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Gemarkung, Flurstücksnummer oder Grundbuchbezeichnung) im Wert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro
	(in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
	2. in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* Wertpapiere
	1. Aktien im Nennwert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro
	(in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
	2. Bundesobligationen im Nennwert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro
	(in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
	3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* Sonstiges (Beteiligungen usw.) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen - ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

**§ 5**

**Stiftungsverwaltung, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung**

(1) Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

 (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

 (3) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.

 (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

(5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 6**

**Organe der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen

 Oder alternativ:

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder können diese eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit eine angemessene Pauschale erhalten.

 *Erläuterung zu Absatz 3:*

 *Zahlungen an Vorstandsmitglieder für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft sind satzungswidrig, wenn die Vorstandsmitglieder laut Satzung ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich ausüben und die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung nicht ausdrücklich vorsieht. Alternative 2 ist daher immer dann anzuwenden, wenn beabsichtigt ist, den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung oder Entschädigung für den Zeitaufwand zu gewähren. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch § 31a BGB.*

**§ 7**

**Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus (*bis zu*) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(2) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt ‒ solange er dieses Amt ausübt ‒ auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Dauer des Amtes eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich unbeschränkt. Niederlegung ist jederzeit zulässig.

(4) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen. Mit der Abberufung endet das Amt des abberufenen Vorstandsmitglieds.

(5) Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand wählt *(vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2)* aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 8**

**Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.

 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,

b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,

c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,

d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**§ 9**

**Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_ Wochen zu einer Sitzung einberufen.

 Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder bei Enthaltung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Enthaltungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

**§ 10**

**Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr gesichert erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.

(3) Die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich *(Beschreibung eines Zwecks nach §§ 52 – 54 AO*) liegen (*ggf. zusätzlich: und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen*).

(4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

**§ 11**

**Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an

a)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahekommen.

 oder:

 b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks

**§ 15**

**Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Stifter/s